

FAQ

Leistungen der Pflegeversicherung bei Pflegegrad 1 ab 01.2026

Pflegeberatung nach § 7a und 7b SGB XI

Ihnen steht eine persönliche Beratung durch eine anerkannte Pflegefachberatung zu. Ihre Pflegekasse nennt Ihnen zuständige Personen und Beratungsstützpunkte in Ihrer Nähe. Hier finden Sie [Pflegestützpunkte der Diakonie](#) und anderer Anbieter.

Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI

Sie haben alle sechs Monate einen Anspruch auf einen Besuch von Fachkräften eines anerkannten Pflegedienstes oder einer zugelassenen Beratungsstelle in der eigenen Häuslichkeit. Dabei können Sie sich fachlich beraten lassen. Dieser Besuch dient Ihrer Unterstützung und soll Ihren Pflegealltag erleichtern. Sprechen Sie bitte die Diakoniestation in Ihrer Nähe dazu an.

Pflegekurse für pflegende Angehörige und individuelle Schulung in Häuslichkeit

Pflegende Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen erhalten von der Pflegekasse finanzierte Pflegekurse und -schulungen. Auf Wunsch findet die Schulung auch zu Hause statt, zugeschnitten auf die individuellen Bedarfe. Sprechen Sie die Diakoniestation in Ihrer Nähe dazu an.

Versorgung mit Pflegehilfsmittel und technischen Hilfsmittel gemäß § 40 Absatz 1 bis 3 SGB XI

Hierzu zählen zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel im Wert von bis zu 42 Euro pro Monat, zum Beispiel Einmalhandschuhe sowie technische Pflegehilfsmittel wie Lifter oder Pflegebetten aber auch Hausnotrufsysteme. Pflegebetten werden von den Pflegekassen oft leihweise zur Verfügung gestellt. Der Medizinische Dienst (MD) empfiehlt Ihnen diese Pflegehilfsmittel oder technischen Hilfsmittel bei der Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit. Wenn Sie zustimmen, werden diese Leistungen automatisch beantragt. Der MD leitet den Antrag weiter an die Pflegekasse. Aber auch unabhängig davon kann der Versicherte zu einem späteren Zeitpunkt selbst einen Antrag stellen.

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,
Rehabilitation und Pflege
T +49 30 65211-1672
erika.stempfle@diakonie.de
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, Januar 2026

Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfeldes gemäß § 40 Absatz 4 SGB XI

Sie können von Ihrer Pflegekasse einen finanziellen Zuschuss zur Verbesserung Ihres Wohnumfeldes bis zu 4.180 Euro je Maßnahme beantragen. Beispielsweise können Sie damit einen Umbau im Bad bezuschussen lassen. Der Antrag muss vor Baubeginn bei der Pflegekasse gestellt und durch diese genehmigt werden. Bedingung dafür ist, dass die Maßnahmen der Erleichterung der häuslichen Pflege oder Wiederherstellung Ihrer selbständigen Lebensführung dienen. Wenn sich die Pflegesituation ändert und weitere Maßnahmen nötig sind, handelt es sich um eine erneute Maßnahme, die die Pflegekasse mit einem weiteren Zuschuss fördern kann.

Wohngruppenzuschlag gemäß § 38a SGB XI/gemäß § 45f SGB XI

Pflegebedürftige Menschen der Pflegegrade 1 bis 5, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben, haben einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen von 224 € pro Monat (Wohngruppenzuschlag). Der Wohngruppenzuschlag ist eine Geldleistung und zweckgebunden. Er wird zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation und Sicherstellung des gemeinschaftlichen Wohnens in der Wohngruppe gewährt. Mit ihm kann eine gemeinschaftlich beauftragte Präsenzkraft finanziert werden.

Entlastungsbetrag und andere zusätzliche Leistungen

Wenn Sie zu Hause gepflegt werden, haben Sie zusätzlich Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI.

Der Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro pro Monat kann für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, für ambulante Pflegedienste (auch für körperbezogene Pflegemaßnahmen sowie für pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfe bei der Haushaltsführung) und für landesrechtlich anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden. Die Kosten dafür werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Der Entlastungsbetrag kann auch angespart und ins nächste Kalenderhalbjahr übertragen werden.

In der vollstationären Pflege haben Sie gemäß § 43 Absatz 3 SGB XI ebenfalls zusätzlich Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 131 Euro monatlich.

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in der stationären Pflege gemäß § 43b SGB XI

Dazu können zum Beispiel Spaziergänge zählen, Ausflüge und Bewegungsübungen oder Begleitung beim Besuch von kulturellen Veranstaltungen oder Gottesdiensten. Diese Kosten werden vollständig von der Pflegekasse übernommen.

Wann bekomme ich diese Leistungen?

Um diese Leistungen zu erhalten, müssen Sie den Pflegegrad 1 zuerkannt bekommen. Diese Leistungen müssen bei der Pflegekasse beantragt werden, bei der die pflegebedürftige Person versichert ist. Es muss immer

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,
Rehabilitation und Pflege
T +49 30 65211-1672
erika.stempfle@diakonie.de
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, Januar 2026

ein Antrag für eine bestimmte Leistung gestellt werden. Danach erfolgt dann das Begutachtungsverfahren und die Einordnung in einen bestimmten Pflegegrad durch die Pflegekasse automatisch, wenn noch kein Pflegegrad vorliegt.

Ansprechpartnerin:

Erika Stempfle
Ambulante gesundheits- und sozialpflegerische Dienste, ambulante
Altenhilfe
Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege
T +49 30 65211-1672
erika.stempfle@diakonie.de

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Str.1 | 10115 Berlin
T +49 30 65211-0 | F +49 30 65211-3333
www.diakonie.de

Stand: Januar 2026

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,
Rehabilitation und Pflege
T +49 30 65211-1672
erika.stempfle@diakonie.de
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, Januar 2026